Bundesministerium
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Allgemeines Antragsformular (Förderung der Herstellung (Dokumentar-, Avantgarde-, Experimental- und Animationsfilme))

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer	2025-[redacted]
Datum, Uhrzeit	[redacted] 2025 um [redacted]

Förderstelle

Empfangsstelle	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Vorauswahl

Förderprogramm\-maßnahme	Förderung der Herstellung (Dokumentar-, Avantgarde-, Experimental- und Animationsfilme)
Kontakt	film@bmkoes.gv.at

Allgemeines

Signatur

Elektronisch via ID Austria (empfohlen)

Daten Antragsteller:in gemäß Register bzw. Meldezettel

Rechtsform	Gesellschaft
Firmenbuchnummer	226924m
Firmenname lt. Firmenbuch	MISCHIEF FILMS - VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES DOKUMENTARFILMS & Co KG
Größe der Gesellschaft	[redacted]
Vorsteuerabzugsberechtigt	[redacted]
Im Ausmaß von (%)	
UID-Nummer	

Kontaktdaten Antragsteller:in

Land	Österreich
Bundesland bzw. Staat	Wien
PLZ	[redacted]
Ort	
Straße	
Nummer	
Telefon	
E-Mail	
Webseite	www.mischief-films.com

Bankverbindung Antragsteller:in

IBAN	[redacted]
Kontowortlaut/ Kontoinhaber:in	
Name der Bank	
Ort (Stadt, Ortschaft) der Bank	

Ansprechpartner:in für Vorhaben

Vorname	[redacted]

Nachname

Telefonnummer

E-Mail

Funktion

Gender

[redacted]

Zeichnungsberechtigte Kontaktperson des/der Antragsteller:in gem. Statuten bzw. Registereintrag

Vorname

Nachname

E-Mail-Adresse

E-Mail-Adresse wiederholen

Telefonnummer

Funktion

Gender

[redacted]

Mail-Adresse für Zusendung der Info-Mail

E-Mail-Adresse

E-Mail-Adresse wiederholen

[redacted]

Vorhaben

Haben Sie bei uns für dasselbe Vorhaben, d.h. dasselbe Projekt bzw. um eine Jahresförderung bereits einmal angesucht?

[redacted]

Projekttitel/Vorhaben ConTatto

Kurzbeschreibung des Vorhaben

[redacted]

Durchführungszeitraum von

bis

Durchführungsort EU

Bundesland bzw. Staat Italien Österreich

Kosten

Gesamtkosten [redacted]

Antragshöhe 120.000

Prozent an Gesamtkosten [redacted]

Finanzierung Öffentliche Hand

Bund Kunst- und Kultursektion

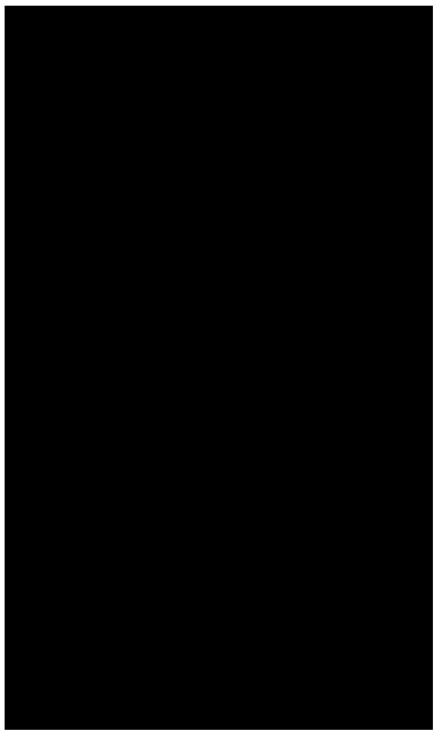
schriftlicher Antrag in Höhe von 120.000

Bund, weitere Ministerien und Abteilungen

Name
geplant
schriftliche Zusage in Höhe von
Name
geplant
schriftliche Zusage in Höhe von

Land

Name
geplant
schriftliche Zusage in Höhe von
Name
geplant
schriftliche Zusage in Höhe von
Name
geplant
schriftliche Zusage in Höhe von



Kulturabteilung des Landes

Gemeinde/Stadt

Bezirk

EU-Förderungsprogramm

Name
geplant
schriftliche Zusage in Höhe von



Sonstige Förderungen der öffentlichen Hand

Name
geplant
schriftliche Zusage in Höhe von



Summe Finanzierung der öffentlichen Hand

geplant
schriftliche Zusage in Höhe von



Finanzierung Privat

Sponsoren etc.

Eigenleistung (Einnahmen durch Veranstaltungserlöse, Vermietung, Gastronomie, etc.)

geplant



Eigenmittel (z.B. Eigenkapital, Rücklagen, Sparguthaben, etc.)

geplant



Eigenleistung Sach-, Arbeitsleistung

geplant [redacted]

Summe Finanzierung Privat

geplant

Finanzierung Gesamt

Summe Finanzierung Gesamt

beantragt / geplant [redacted]

schriftliche Zusage in Höhe von

Wirkungsziele

Benennen Sie die Zielgruppe(n) des Vorhabens.

[redacted]

Benennen Sie die Maßnahmen, mittels derer Sie die obengenannte(n) Zielgruppe(n) erreichen möchten.

[redacted]

Wodurch trägt Ihr Vorhaben dazu bei, dass zeitgenössische Kunst in der Gesellschaft nachhaltig verankert wird?

[redacted]

Trägt Ihr Vorhaben zur tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen (von jedem Gender) in der Gesellschaft bei?

[redacted]

Wenn ja, wodurch? [redacted]

An welchen Resultaten und Indikatoren prüfen Sie den Erfolg Ihres Vorhabens?

[redacted]

Nachhaltigkeit

Berücksichtigt Ihr Vorhaben Fair Pay?

[redacted]

Wenn ja, wodurch? [redacted]

Berücksichtigt Ihr Vorhaben die Grundwerte des Fairness-Codex **(Respekt, Nachhaltigkeit, Vielfalt, Transparenz)?**

[redacted]

Wenn ja, wodurch? [redacted]

Planen Sie Ihr Vorhaben klima- und umweltschonend umzusetzen bzw. trägt es zur Bekämpfung des Klimawandels, der Umweltverschmutzung bei? Wenn ja, inwiefern?

[redacted]

Beilagen

1. Begleitschreiben inklusive Kurzbeschreibung des Inhalts/Synopsis (max. 5 Sätze)

2. Inhaltliches Konzept

3. Visuelles Konzept

4. Zeitplan

5. Option oder Vertrag über die Drehbuchrechte (falls es sich um keinen Originalstoff handelt)

6. Technische Angaben

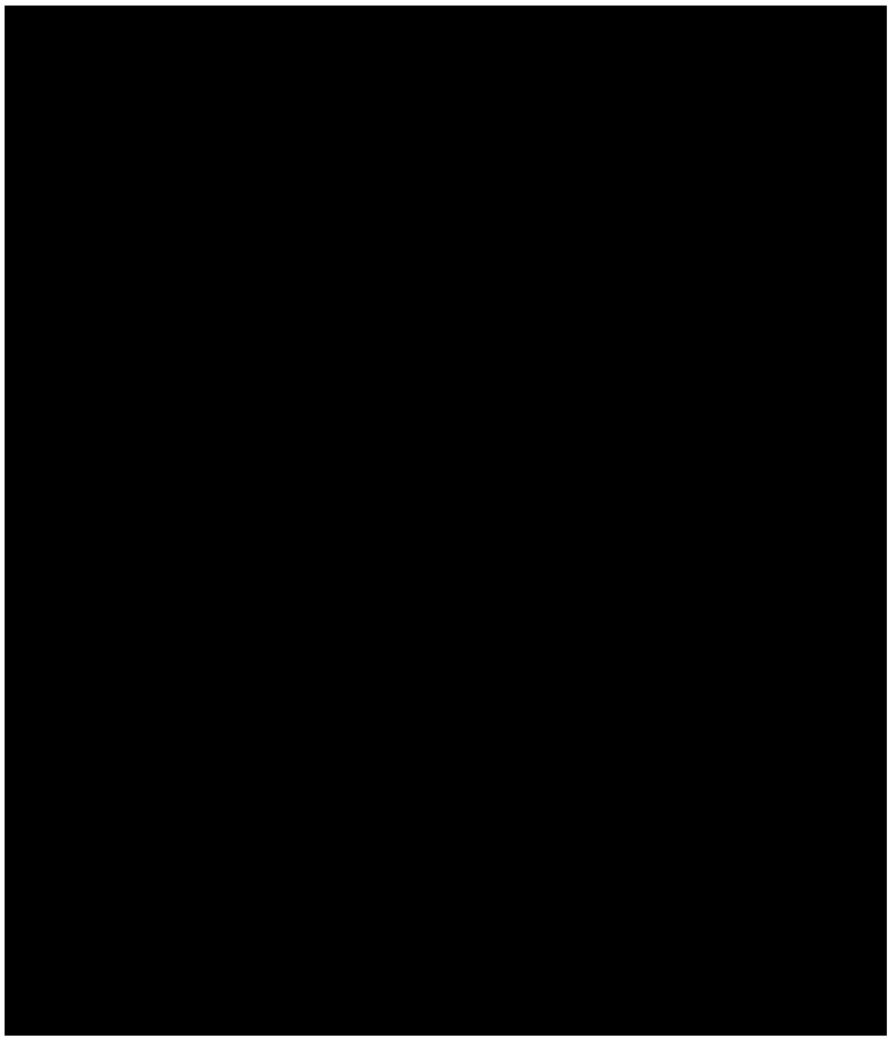
7. Stabliste

8. Filmografie und Lebenslauf der Regisseurin/des Regisseurs

9. Referenzfilm der Regisseurin/des Regisseurs

10. Meldebestätigung der Regisseurin/des Regisseurs bzw. aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister in Kopie

12. Kalkulation und Finanzierungsplan



Zustimmung Förder-/Vertragsbedingungen

Bedingungen zum Fördervertrag

Die rechtlichen Grundlagen des Förderungsvertrags sind das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988 in der geltenden Fassung, die Kunstförderungsrichtlinien (Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKOES) inklusive Anhang gemäß 4.3.2.: Richtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Filmförderung) sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) gemäß § 3 Ziffer 4 ARR 2014.

Soweit dieser Förderungsvertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen trifft, werden die Kunstförderungsrichtlinien dem Vertrag zu Grunde gelegt und es gelten die dort vorgesehenen Bestimmungen zwischen den Parteien des Förderungsvertrages als vereinbart.

1. Förderungsantrag:
Der/Die Antragsteller:in hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Vertragsbedingungen durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.

2. Zustandekommen des Vertrags:
Wenn dem Antrag des/der Antragsteller:in entsprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an den/die Antragsteller:in zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Förderungszusage mit Einlangen der schriftlichen Zusage beim/bei der Antragsteller:in, sofern dieser/diese nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3. Umsetzung des vereinbarten Projektes/Vorhabens:
Mit Annahme des Förderungsvertrags und der damit verbundenen Förderung verpflichtet sich der/die Förderungsnehmer/in zur Durchführung des Vorhabens in der vereinbarten Form. Er/Sie ist verpflichtet, die Besichtigung der künstlerischen Leistung gegenüber Beauftragten des BMKOES unentgeltlich zu gestatten.

4. Mitteilungspflichten bei Änderungen:
Der/Die Förderungsnehmer/in hat

a) Änderungen (ausgenommen sind ganz geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie

b) Änderungen bei der Finanzierung, der Rechtsform, der verantwortlichen Personen (Schlüsselpersonal) und der

Adresse unverzüglich und auf eigene Initiative dem BMKOES schriftlich anzuzeigen.

In diesen Fällen kann der Bund neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, die Förderungshöhe anpassen und bei wesentlichen Leistungseinschränkungen auch gänzlich vom Vertrag zurücktreten. Der Bund behält sich vor, bei erheblichen inhaltlichen Änderungen des Projekts/Vorhabens sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplanes diesen Vertrag jederzeit aufzulösen.

5. Gleichstellung:
Der/Die Förderungsnehmer/in hat für die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen in seinem/ihrem Einflussbereich Sorge zu tragen. Das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG sind einzuhalten.

6. Abtretungsverbot:
Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.

7. Gebarung:
Die Förderungsmittel werden entsprechend der Zusage auf das vom/von der Förderungsnehmer:in genannte Konto angewiesen. Auszahlungen erfolgen nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Budgetmitteln. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Für die Abwicklung des geförderten Vorhabens ist eine von der sonstigen Gebarung gesonderte Verrechnung zu führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des/der Förderungsnehmer:in abgelegt werden.

8. Verwendung der Mittel:
Die Förderungsmittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten künstlerischen Ziels in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch zu nehmen. Bei der Vergabe von Aufträgen – ausgenommen bei Beauftragung von künstlerischen Leistungen – ist der/die Bestbieter:in zu wählen; übersteigt der Auftragswert EUR 200.000, ist das Bundesvergabegesetz sinngemäß anzuwenden.

9. Verwendungsnachweise:
Der/Die Förderungsnehmer/in ist verpflichtet, dem BMKOES über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zu dem im Zusageschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der/die Förderungsnehmer:in verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

10. Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht:
Der/Die Förderungsnehmer/in hat alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Förderungsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über zehn Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen des BMKOES, der Europäischen Union oder des Rechnungshofes sind alle Belege des geförderten Vorhabens vorzulegen bzw. ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

11. Datenschutzinformation/Verwendung des Logos des BMKOES/Anfragen:
Der/Die Fördernehmer:in stimmt im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idgF ausdrücklich zu, dass

a) das BMKOES im Zuge der Entscheidung über die Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt,

b) das BMKOES seinen/ihren Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Förderung im Kunst- und Kulturbericht veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt,

c) bestätigt, dass soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle des gegenständlichen Fördervertrages personenbezogene Daten Dritter, die der Fördernehmer/die Fördernehmerin hierzu heranzieht, erforderlich sind, von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wurde,

d) verpflichtet sich, in Druckwerken und beim Webauftritt mittels aktuellen Logos auf die Förderung durch das BMKOES hinzuweisen. Verstöße dagegen führen zu einer angemessenen Kürzung der Förderung

e) und nimmt zur Kenntnis, dass das BMKOES Daten speichert und verarbeitet ausschließlich im Sinne der Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idgF. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Fördernehmerin/des Fördernehmers erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung eines Fördervertrages, wozu auch die Überprüfung der Förderabrechnung zählt. Konkret werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die die Fördernehmerin/der Fördernehmer bei der Antragstellung bekannt gegeben hat sowie jene Daten, die im Zuge der Vertragsabwicklung noch bekannt zu geben sind. Die personenbezogenen Daten werden so lange verarbeitet, als die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Fördervertrag möglich ist

Eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten der Fördernehmerin/des Fördernehmers kann gegebenenfalls an den Rechnungshof, die Europäische Kommission, den Rat, die Transparenzdatenbank und das Bundesministerium für Finanzen erfolgen. Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des BMKOES sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem

Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden, diese Daten erhalten.

Der Fördernehmerin/dem Fördernehmer stehen nach Maßgabe der DSGVO grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Widerruf bedingt einen Rückforderungsanspruch bereits gewährter Förderungen und führt zu einem Erlöschen des Anspruchs auf Gewährung. Sofern die Fördernehmerin/der Fördernehmer der Meinung ist, dass die Verarbeitung Daten der Fördernehmerin/des Fördernehmers gegen das Datenschutz- recht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche der Fördernehmerin/des Fördernehmers sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich die Fördernehmerin/der Fördernehmer bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ist erreichbar unter folgenden Kontaktdaten zu Anfragen für datenschutzrechtliche Anliegen:
Datenschutzbeauftragte des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmkoes.gv.at

12. Einstellung und Rückforderung:
Förderungen werden als Zuschüsse bzw. Zuwendungen gewährt, die bei Einhaltung der Förderungsbedingungen und Erreichen des Förderungszwecks nicht rückzahlbar sind. Allerdings wird die Auszahlung der Förderungsmittel vom Bund eingestellt und sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuzahlen, wenn

a) die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung gem. § 4 Kunstförderungsgesetz BGBl. Nr. 146/1988 in der geltenden Fassung nicht erfüllt sind oder wegfallen;

b) Organe des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt/Vorhaben über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt/Vorhaben angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem BMKOES nicht unauf- gefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden;

c) den Auskunfts- und Nachweispflichten gemäß der Punkte 9. und 10. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Infor- mation über die Rückzahlungspflicht oder der Mitteilungspflicht nach Punkt 4. nicht nachgekommen wird bzw. wurde;

d) entgegen der Zusicherung gemäß Punkt 13. über sein/ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;

e) Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden sind – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn die widmungswidrige Verwendung nur einen sehr geringfügigen Betrag betrifft;

f) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn das Vorhaben trotz Verzögerung förderungswürdig oder der durchgeführte Teil des Vorhabens für sich allein förderungswürdig ist;

g) der/die Förderungsnehmer/in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;

h) von dem/der Förderungsnehmer/in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 6. nicht eingehalten wurde;

i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden oder das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden (in diesen Fällen hat eine Rückzahlung in angemessener Höhe zu erfolgen);

j) der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem/der Förderungs- nehmer/in nicht eingehalten werden oder wurden – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn das durchgeführte Vorhaben trotz der Vertragsverletzung förderungswürdig ist.

k) Trifft die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

13. Insolvenz:
Der/die Antragsteller:in erklärt, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

14. Anlagegüter:
Wurden aus Förderungsmitteln Anlagegüter angeschafft und werden diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des Zuwendungszweckes nicht mehr benötigt, kann das BMKOES die unentgeltliche Eigen- tumsübertragung dieser Güter an das BMKOES, an eine/n Dritte:n oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen.

15. Kosten:
Allfällige mit der Errichtung oder Ausfertigung des Vertrages verbundene Kosten und Abgaben trägt der/die Förderungsnehmer:in.

16. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:
Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden

Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, kollisionsrechtliche Verweisungen auf ausländisches Recht sind nicht anzuwenden.

Ich habe die Bedingungen zum Fördervertrag gelesen

Ich erkläre, dass die im Förderungsantrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und das Vorhaben ohne beantragte Förderung nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Ich akzeptiere für den Fall einer Förderungszuerkennung vorbehaltlos die auf www.bmwkms.gv.at/themen/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/rechtsgrundlagen.html angeführten Vertragsbedingungen auf Basis des Kunstförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Ich bestätige, die subsidiär geltenden Kunstförderungsrichtlinien und die Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) (beide veröffentlicht auf der www.bmwkms.gv.at/themen/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/rechtsgrundlagen.html) zur Kenntnis genommen zu haben. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.

SIGNATURINFORMATIONEN BRZ Formularservice	**Unterzeichner**	[redacted]
	Datum/Zeit-UTC	
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	